

Zweite Änderung vom 15.12.2022 zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Castrop-Rauxel:

Aufgrund des § 7 und § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. Seite 666), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW Seite 712) jeweils in den zurzeit aktuellen Fassungen, hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel in seiner Sitzung vom 15.12.2022 folgende zweite Änderung zur Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

In § 9-Tarifstellen – werden die besonderen Tarifstellen 3.7.1 und 3.8 a) wie folgt gefasst:

3.7.1	Ingenieurtätigkeiten im Sinne von städtebaulichen/ baurechtlichen Beratungs- und/ oder sonstigen Dienstleistungen für überwiegend privatnützige Zwecke (je angefangene halbe Stunde)	42,50€
3.8 a)	Textliche Auskünfte und Informationen (z.B. städtebauliche Stellungnahmen, planungsrechtliche Beurteilungen) außerhalb von Genehmigungsverfahren a) Aufwand bis zu 1 Stunde, Schriftstücke von max. 1 Seite, einfache Fragebogenbeantwortung	95,00 €

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel in Kraft.

Castrop-Rauxel, den 09. Januar 2023

R. K r a v a n j a

Bürgermeister

Impressum

Herausgeber: Stadt Castrop-Rauxel
- Der Bürgermeister -

Redaktion: Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
(verantw. Maresa Hilleringmann)

Anschrift: Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel,
Tel. 02305 / 106-2219, Fax 02305 / 106-2204,
E-Mail pressedienst@castrop-rauxel.de

Druck: Informationstechnik und zentrale Dienste

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe:
13.01.2022

Das Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel erscheint in der Regel jeweils zum 5. und 20. eines Monats und bei Bedarf.

Die Sammlung der Amtsblätter steht auf der Internetseite www.castrop-rauxel.de/amtsblatt zum Abruf bereit. Interessenten können sich hier auch für ein Abonnement der zukünftigen Ausgaben registrieren lassen. Die Zustellung erfolgt dann nach Erscheinen kostenlos per E-Mail.

Blinde und sehbehinderte Menschen, die an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind, haben nach dem Blindengleichstellungsgesetz das Recht, Dokumente zu dem Verfahren in einer für sie wahrnehmbaren Form zu erhalten. Weitere Auskünfte hierzu erteilt die Redaktion.